

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Ulle Schauws, Markus Kurth, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven Lehmann, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Katja Dörner, Erhard Grundl, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/3452, 19/5097 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts –
Einführung einer Brückenteilzeit**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 wird in § 9a Absatz 2 Satz 2 aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Anspruch auf Brückenteilzeit steht generell unter dem Vorbehalt, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen keine betrieblichen Gründe nachweisen können, die dem Anspruch entgegenstehen. Darüber hinaus wird in § 9a noch eine zusätzliche „Zumutbarkeitsgrenze“ eingeführt. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die mehr als 45, aber weniger als 200 Beschäftigte haben, sollen den Wunsch nach befristeter Teilzeit schon dann ablehnen können, wenn sich bereits eine Beschäftigte pro 15 Beschäftigte in befristeter Teilzeit befindet. Die Geltendmachung des Anspruchs ist deshalb bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit 46 bis 200 Beschäftigten erheblich erschwert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die keine betrieblichen Hindernisse geltend machen können, dennoch allein aus formalen Gründen die Möglichkeit haben sollen, ein grundsätzlich betrieblich umsetzbares Recht zu verweigern. Zumal im Rahmen der Prüfung entgegenstehender betrieblicher Gründe auch organisatorische Schwierigkeiten aufgrund der Unternehmensgröße berücksichtigt werden. Daher kann und muss die Zumutbarkeitsgrenze gestrichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.